

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 18.11.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 457/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Feuerwehren: Ausnahmeregelungen für Mitgliederversammlungen**
- **Empfehlungen des Landesbrandmeisters zum Übungs- und Einsatzbetrieb**
- **Regelungen an Schulen ab dem 22. November 2021**
- **STIKO empfiehlt allen Personen ab 18 Jahren die COVID-19-Auffrischimpfung**
- **Beschlüsse der Ministerpräsidenten zum weiteren Vorgehen**

Feuerwehren: Ausnahmeregelungen für Mitgliederversammlungen

Das MILIG hat mit Schreiben vom 18.11.2021 über die Verlängerung der Ausnahmeregelungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen im Bereich der Feuerwehren zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus informiert.

Aufgrund der abermals aufwachsenden kritischen Lage im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus werden die Regelungen in den Mustersatzungen über die Durchführung der Jahreshauptversammlungen innerhalb von drei bzw. vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durch das Ministerium für Inneres, Integration, ländliche Räume und Gleichstellung (MILIG) auch für das Jahr 2022 außer Kraft gesetzt. Außerdem wird bis zum 31.12.2022 durch das MILIG weiterhin die Möglichkeit der Durchführung von Briefwahlen für Wahlen von Mitgliedern des Wehrvorstandes eröffnet.

Diesem info-intern ist das Schreiben des MILIG vom 18.11.2021 über die Verlängerung der Ausnahmeregelungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen als **Anlage 1** beigefügt. Die darin erwähnten Schreiben vom 21.10.2020, 29.10.2020 und vom 26.11.2020 wurden bereits mit info-intern Nr. 363/20, Nr. 370/20 und Nr. 412/20 übermittelt.

Empfehlungen des Landesbrandmeisters zum Übungs- und Einsatzbetrieb

Landesbrandmeister Frank Homrich hat mit Schreiben vom 18.11.2021 an alle Feuerwehren aktuelle Empfehlungen gegeben. Darin empfiehlt er für den Übungs- und Einsatzbetrieb die konsequente Anwendung der 2G-Regel (= geimpft oder genesen). Für dienstliche Veranstaltungen wie z.B. Jahreshauptversammlungen empfiehlt er die 2G+-Regel (geimpft, genesen und zusätzlicher Corona-Schnelltest / PCR-Test). Diese und weitere Verhaltensgrundsätze (u.a. zum Tragen von Masken, zur Einhaltung der AHA-Regel und zur Desinfektion) sollen dem Schreiben zufolge von der jeweiligen Wehrführung in Abstimmung mit den Trägern im Rahmen einer Dienstanweisung innerhalb der Wehr kommuniziert werden. Das Empfehlungsschreiben des Landesbrandmeisters zum Übungs- und Einsatzbetrieb vom 18.11.2021 ist als **Anlage 2** beigefügt.

Aktuelle Empfehlungen des MILIG zum Dienstbetrieb gibt es derzeit nicht.

Regelungen an Schulen ab dem 22. November 2021

Ergänzend zu den Ankündigungen der Landesregierung vom 17.11.2021 (siehe info-intern Nr. 454/21) hat das Bildungsministerium die Schulen über die ab dem 22.11.2021 geltenden Regelungen informiert. Folgende Neuerungen werden angekündigt (all dies gilt wie bisher auch für die Ganztagsangebote):

- Nachdem die Maskenpflicht zuvor am Sitzplatz ausgesetzt worden war, gilt sie nun wieder im gesamten Schulgebäude. Eine Ausnahme soll lediglich dann gemacht werden, wenn es um Spracherwerb geht. (z.B. Deutschunterricht, DaZ oder auch wenn es pädagogisch geboten ist, wie in bestimmten Situationen im Förderbereich).
- Die Testpflicht gilt weiter: Alle ungeimpften Schülerinnen und Schüler müssen weiter am schulischen Testkonzept teilnehmen und zwei Mal pro Woche ein negatives Testergebnis in der Schule nachweisen. Das kann weiterhin auf den in der Verordnung beschriebenen drei Wegen geschehen, also unter anderem auch, indem die Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung eine Selbstauskunft erteilen. Die geimpften und genesenen Schülerinnen und Schüler sollen die Gelegenheit wahrnehmen, sich in der Schule zu testen. Das gilt ebenso für alle an Schule Beschäftigten.
- Sollte es einen bestätigten Fall in einer Lerngruppe geben, wird in dieser Lerngruppe auch weiterhin fünf Schultage lang täglich getestet. Auch den Genesenen und Geimpften wird dringend empfohlen, an den Testungen in der Schule teilzunehmen.
- Ministerin Prien ruft dazu auf, ab sofort wieder im gesamten Schulgebäude Masken zu tragen, auch an den Sitzplätzen.

STIKO empfiehlt allen Personen ab 18 Jahren die COVID-19-Auffrischimpfung

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat am 18.11.2021 ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisiert und empfiehlt nunmehr allen Personen ab 18 Jahren eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff. Die STIKO ruft alle bisher Nicht-Geimpften dringend auf, das COVID-19-Impfangebot wahrzunehmen. Die STIKO bekräftigt jedoch ihre Empfehlung, folgenden Personengruppen prioritär eine Auffrischimpfung anzubieten: Personen mit Immundefizienz, Personen im Alter von ≥ 70 Jahren, Bewohner

und Betreute in Pflegeeinrichtungen sowie Personal in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen. Auch bisher Nicht-Geimpfte sollen vordringlich geimpft werden.

Die Auffrischimpfungen soll in der Regel im Abstand von 6 Monaten zur letzten Impfstoffdosis der Grundimmunisierung erfolgen. Eine Verkürzung des Impfabstandes auf 5 Monate kann im Einzelfall oder wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind erwogen werden.

Beschlüsse der Ministerpräsidenten zum weiteren Vorgehen

Die Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin haben am 18. November 2021 über das weitere Vorgehen beraten. Der Beschluss ist als **Anlage 3** beigefügt enthält auch die gemeinsame Einschätzung der Lage. Daraus sind folgende Beschlüsse und konkreten Verabredungen hervorzuheben.

- Für einschränkende Maßnahmen der Länder wird ein **3-Stufen-System** eingeführt, dass sich an der „**Hospitalisierungsrate**“ (= 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung, Zahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) orientiert. Die Hospitalisierungsrate beträgt in Schleswig-Holstein am 18.11.2021: 2,75).
 - **Hospitalisierungsrate über 3:** Zugang zu Freizeitveranstaltungen und -einrichtungen, Kulturveranstaltungen und -einrichtungen, Sport, gastronomischen Einrichtungen und übrigen Veranstaltungen in Innenräumen sowie grundsätzlich zu körpernahen Dienstleistungen und Beherbergungen wird auf Geimpfte und Genesene beschränkt (flächendeckende **2G-Regelung**). Dies soll in Schl.-H. unabhängig von der Hospitalisierungsrate ab dem 22.11.2021 umgesetzt werden (siehe info-intern Nr. 454/21).
 - **Hospitalisierungsrate über 6:** Der Zugang zu den o.g. Einrichtungen und Angeboten wird auch bei Geimpften und Genesenen vom Vorliegen eines negativen Testergebnisses abhängig machen (**2G plus**). Dies wird vor allem an Orten erfolgen, an denen das Infektionsrisiko aufgrund der Anzahl der Personen und der schwierigeren Einhaltung von Hygienemaßnahmen besonders hoch ist, insbesondere in Diskotheken, Clubs und Bars.
 - **Hospitalisierungsrate über 9:** Die Länder werden - vorbehaltlich der Zustimmung der Landtage von den weitergehenden Möglichkeiten des Infektionsschutzgesetzes konsequent Gebrauch machen. Voraussetzung sind entsprechende Beschlüsse des Landtages. Dafür wird im IfSG eine Länderöffnungsklausel eingeführt, die nähere Rahmenbedingungen beschreibt.
- Es wird damit gerechnet, dass Ende November die Zulassung eines Impfstoffes für **Kinder zwischen 5 und 11 Jahren** erfolgt. Dann soll auch diesen ab der zweiten Dezemberhälfte eine Impfung angeboten werden.
- Alle Mitarbeiter sowie alle Besucher von **Pflegeeinrichtungen** sollen täglich eine negative Testbescheinigung vorweisen, die nicht älter als 24 Stunden ist. Auch geimpfte Mitarbeiter müssen regelmäßig ein negatives Testergebnis vorweisen. Beides ist in Schl.-H. bereits umgesetzt. Ein möglichst lückenloses Monitoring-System soll dies kontrollieren und auch erfassen, wie viele Bewohner einer Einrichtung die „Booster“-Impfung erhalten haben.
- Die Länder halten es für erforderlich, dass alle Mitarbeiter in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Alten- und Pflegeheimen und bei mobilen Pflegediensten bei Kontakt zu vulnerablen Personen **verpflichtet werden**,

sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen. Dies soll der Bund kurzfristig durch eine Gesetzänderung umsetzen.

- An allen **Arbeitsstätten soll die 3G-Regel** gelten und vom Arbeitgeber kontrolliert sowie dokumentiert werden. Dies wird durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) umgesetzt, die am 18.11. vom Bundestag beschlossen wurde und am 19.11. im Bundesrat beraten wird.
- Dort wo keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, soll die Arbeit vom häuslichen Arbeitsplatz (**Homeoffice**) ermöglicht werden. Auch dies wird durch aktuell in Beratung befindliche Änderungen des IfSG umgesetzt.
- Im **Öffentlichen Personennahverkehr** und den Zügen des Regional- und Fernverkehrs soll zusätzlich zur geltenden Maskenpflicht durch die aktuellen Änderungen des IfSG die **3G-Regel** eingeführt werden.
- Der Bund wird den Ländern und Kommunen bei Bedarf zur Unterstützung weiter Bevölkerungskreise **FFP2- und OP-Masken sowie Antigentests** und weiteres Material zur Eindämmung der Pandemie aus seinen Beständen kostenlos zur Verfügung stellen.
- Der Bund wird die **Überbrückungshilfe III Plus** (einschließlich der Neustarthilfe) und Regelungen zur Kurzarbeit um drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängern. Der Bund wird auch Maßnahme zur Unterstützung der besonders betroffenen Advents- und Weihnachtsmärkte entwickeln, die durch die Länder administriert werden.
- Am **9. Dezember** wird die Wirksamkeit der Maßnahmen bei einer weiteren Besprechung überprüft.

- Ende info-intern Nr. 457/21 -

Anlagen